

STATUTEN

Der

Kindertagesstätte Wattwil

mit Sitz in Wattwil

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Bezeichnung

Unter dem Namen 'Kindertagesstätte Wattwil' (im folgenden 'Kita') besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein mit Sitz in Wattwil. Die Kita besitzt Rechtspersönlichkeit im Sinne von ZGB Art.60 bis 79. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist somit ausgeschlossen.

Artikel 2 – Unabhängigkeit

Die Kita ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Organisation.

Artikel 3 – Zweck

Die Kita setzt sich zum Ziel, den Erziehungsberechtigten, welche aus sozialen, finanziellen oder familiären Gründen auf eine zusätzliche Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, eine Kindertagesstätte unter professioneller Leitung zur Verfügung zu stellen.

Sie verfolgt ihre Ziele durch:

- speziell eingerichtete Räumlichkeiten,
- ausgebildete Fachpersonen zur Betreuung der Kinder,
- ein Betriebskonzept, welches den zeitgemässen Anforderungen an Kindertagesstätten gerecht wird.

II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 – Vereinsmitgliedschaft, Aufnahme, Beitrag

Mitglieder der Kita können werden:

- Einzelpersonen
- Einzelunternehmungen und Personengesellschaften des privaten Rechts
- juristische Personen des privaten Rechts
- öffentlich-rechtliche Körperschaften

Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Kita entscheidet der Vorstand. Mitglieder zahlen einen festen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Artikel 5 – Gönner

Durch angemessene und regelmässige jährliche Beiträge können sich obige Personen und Körperschaften auch als Gönner einschreiben lassen.

Sie werden zu allen Veranstaltungen, zu welchen die Mitglieder eingeladen werden, ebenfalls eingeladen. Sie haben dabei Antrags- und Mitspracherechte ohne Stimmrecht.

III ORGANISATION

Artikel 6 – Organe

Die Organe der Kita sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 7 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich im Frühjahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern und Gönnern mindestens 14 Tage vorher zuzustellen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes zusammen. Ausserdem muss eine solche einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangen.

Artikel 8 – Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden und stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen können Auf Antrag und nach Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder geheim durchgeführt werden.

Artikel 9 – Geschäfte

Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisionsstelle
- Wahl des Vorstandes, des/r Präsidenten/in und der Revisionsstelle für eine Dauer von zwei Jahren
- Revision der Statuten
- Orientierung, Stellungnahme und allfällige Beschlussfassung über wichtige Fragen, die sich aus den Aufgaben der Kita ergeben
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung der Kita

Anträge der Mitglieder oder Gönner zu Handen der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden.

Artikel 10 – Vorstand, Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Diese werden durch den/die Präsidenten/in eingeladen. Wenn die Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder die Einberufung von Sitzungen verlangen, so ist dem Begehren stattzugeben. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 11 – Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand leitet den Verein und übt die Aufsicht über die Betriebsführung aus.

Er erfüllt nebst den gesetzlichen und statutarischen Pflichten im besonderen folgende Aufgaben im betrieblichen Bereich:

- Anstellung und Führung des Personals, Verabschieden entsprechender Anstellungsverträge und Pflichtenhefte
- Beschaffung und Unterhalt der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen
- Erlass des Betriebskonzeptes
- Führung der Vereins- und Betriebsrechnung
- Festsetzung der Tarife und Elternbeiträge
- Beschaffung der finanziellen Mittel für eine ausgeglichene Rechnung, Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den Standortgemeinden
- Entscheid über Aufnahme von Mitgliedern
- Ersatzwahlen in den Vorstand bei eintretenden Vakanzen. Solche Wahlen sind durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen

Artikel 11 a) – Vertretung nach aussen

Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zeichnet rechtsgültig mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Artikel 12 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen.

Ihr obliegt die Rechnungsprüfung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und Antrag.

IV. FINANZIELLES

Artikel 13 – Beschaffung der finanziellen Mittel

Der Verein finanziert die Vereins- und Betriebstätigkeit durch

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- nach finanzieller Leistungsfähigkeit abgestufte Elterntarife
- Erlösen aus Aktionen
- Freiwillige Zuwendungen
- Betriebskosten-Deckungsbeiträge der Gemeinden gemäss besonderen Vereinbarungen.

Artikel 14 – Ausgaben

Der Vorstand verfügt über die jährlich im Budget aufgeführten Ausgaben.

Artikel 15 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 16 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. REVISION DER STATUTEN

Artikel 17 – Beschluss und Anträge

Über die Revision der Statuten beschliesst die Mitgliederversammlung. Anträge zur Statutenrevision an die Mitgliederversammlung können gestellt werden

- vom Vorstand
- von einzelnen Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern werden dem Vorstand zur Prüfung auf die nächste Mitgliederversammlung entgegengenommen.

IV. AUFLÖSUNG

Artikel 18 – Entscheid

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Dafür sind mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 19 – Verbleibendes Vermögen

Allfälliges Vermögen muss an eine zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz oder an das Gemeinwesen fallen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20 – Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 22. März 2019 genehmigt worden und ersetzen die bisherigen Statuten und deren Änderungen.


Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Artikel 21 – Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von ZGB Art. 60 ff.

Wattwil, 22. März 2019

Der Präsident:



Die Aktuarin:

